

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherinnen Germaine Margarete Bramall
und Lucille Marianne Hauser
beide vertreten durch von Trott zu Solz Lammek

betreffend das Konto von Kux, Bloch & Co.

Geschäftsnummern: 501359/KG, 501394/KG

Zugesprochener Betrag: 162'500.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids sind die von Germaine Margarete Bramall, geb. Bloch (die „Ansprecherin Bramall“) und Lucille Marianne Hauser, geb. Bloch, (die „Ansprecherin Hauser“) (zusammen die „Ansprecherinnen“) auf das veröffentlichte Konto von Kux, Bloch & Co (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“) eingereichten Anspruchsanmeldungen.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers und seiner Verwandten mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Von den Ansprecherinnen eingereichte Informationen

Die Ansprecherinnen reichten beide ähnliche Anspruchsanmeldungen ein, in denen sie den Kontoinhaber als die Bank Kux, Bloch & Co identifizierten, deren Teilhaber ihr Vater, Dr. Victor Bloch, gewesen sei. Die Ansprecherinnen gaben an, ihr Vater sei Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung gewesen. Sie ergänzten, ihr Vater, der jüdischer Abstammung gewesen sei, sei am 28. Dezember 1883 in Wien, Österreich, geboren worden und habe ungefähr im Jahr 1916 in Wien Helene Bloch, geb. Wellisch, geheiratet. Nach dem Anschluss Österreichs ans Reich im März 1938 habe ihr Vater seinen Anteil am Bankgeschäft sowie seinen Immobilienbesitz und seine Kunstsammlung verloren. Die Ansprecherinnen gaben an, ihr Vater sei im März 1939 aus Wien nach London geflohen und sei am 4. Juni 1968 in London gestorben.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichten die Ansprecherinnen die folgenden Dokumente ein:

- Die Geburtsurkunde von Victor Bloch, aus der hervorgeht, dass er am 28. Dezember 1883 in Wien geboren wurde;
- die Geburtsurkunde von Helene Wellisch, aus der hervorgeht, dass sie am 20. April 1886 in Wien geboren wurde;
- die Geburtsurkunde von Germaine Bloch, aus der hervorgeht, dass sie am 17. November 1920 als Tochter von Victor Bloch geboren wurde;
- die Erklärung, die im Rahmen des jüdischen Vermögensverzeichnisses von 1938 von Dr. Victor Bloch ausgefüllt wurde und in der aufgeführt ist, dass er am 28. Dezember 1883 geboren wurde, mit Helene Bloch, geb. Wellisch, verheiratet war und dass er Gesellschafter mit unbeschränkter Haftung einer Bank namens Kux, Bloch & Co war;
- der Trauschein von Germaine Bloch, aus dem hervorgeht, dass sie am 3. April 1939 heiratete und dass ihr Vater der Bankier Victor Bloch war;
- der Trauschein von Lucille Bloch vom 18. März 1941, aus dem ersichtlich wird, dass der Name ihres Vaters Victor Simon Bloch lautete;
- das Testament von Victor Bloch vom 6. Juni 1964, in dem er seinen gesamten Immobilienbesitz und sein persönliches Eigentum seinen Treuhändern vermachte, zum Zweck, einen Treuhandfonds zu gründen, dessen Ertrag seiner Gattin zu Lebzeiten ausbezahlt werden sollte. Danach sollte das Kapital und der Ertrag des Treuhandfonds zu gleichen Teilen seinen Töchtern Lucille Hauser und Germaine Margarete Bramall zugute kommen;
- die Todesurkunde von Helene Bloch, aus der hervorgeht, dass sie am 29. September 1967 im Alter von 81 Jahren verstarb und die Gattin von Victor Bloch, pensionierter Bankier, war, sowie
- die Todesurkunde von Victor Bloch, aus der hervorgeht, dass er am 4. Juni 1968 im Alter von 84 Jahren verstarb und von Beruf „Bankier (in Rente)“ war.

Die Ansprecherin Bramall gab an, sie selbst sei am 17. November 1920 in Wien, die Ansprecherin Hauser am 5. Juni 1918 in Wien geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einem Auszug aus einem Verzeichnis von geschlossenen Depots, deren Inhaber in Österreich wohnhafte Personen waren, einer internen Aktiennotiz der Bank bezüglich ihrer Verpflichtungen in Österreich sowie einem Ausdruck aus der Datenbank der Bank.

Gemäss dieser Unterlagen war der Kontoinhaber die in Wien angesiedelte Firma Kux, Bloch & Co. Der Kontoinhaber besass ein Depot mit der Nummer 8128, das 1931 eröffnet wurde. Ausserdem ist aus den Bankunterlagen ersichtlich, dass das Konto geschlossen und die Vermögenswerte am 27. September 1938 zuhanden der Länderbank Wien an die

[ANONYMISIERT] in Zürich überwiesen wurden. Das Guthaben des Kontos zum Zeitpunkt der Überweisung betrug 500.00 Schweizer Franken. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder sein Rechtsnachfolger das Konto geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Informationen aus dem Österreichischen Staatsarchiv

Am 26. April 1938 gab das nationalsozialistische Regime den Erlass heraus, der alle Juden, die im Reich lebten und/oder die Bürger des Reichs, einschliesslich Österreich, waren und ein Vermögen über einem bestimmten Wert besaßen dazu verpflichtete, ihr Vermögen registrieren zu lassen („Vermögensverzeichnis von 1938“). Die Unterlagen des Österreichischen Staatsarchivs (Archiv der Republik, Finanzen) enthalten Dokumente über das Vermögen eines Dr. Victor Bloch mit der Nummer 37617. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass Dr. Bloch am 28. Dezember 1883 geboren wurde, mit Helene Bloch, geb. Wellisch, verheiratet und Gesellschafter der Bank Kux, Bloch & Co in Wien war. Ausserdem ist ersichtlich, dass Dr. Bloch ein Bauerngut mit einem geschätzten Wert von 80,000.00 Reichsmark („RM“) und Versicherungspolice im Wert von gesamthaft RM 22'400.00 besaß. Erwähnt werden des weiteren zwei Häuser (eines davon in Wien, das andere in Lainz), die auf den Namen von Dr. Bloch eingetragen waren, wobei er diese im Namen von Kux, Bloch & Co treuhänderisch verwaltete und nicht der eigentliche Eigentümer war. In diesen Unterlagen sind die in Schweizer Banken gehaltenen Vermögenswerte nicht aufgeführt.

Analyse des CRT

Verbindung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche der Ansprecherinnen in einem Verfahren zu verbinden.

Identifikation des Kontoinhabers

Die Ansprecherinnen haben den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name und der Standort der Firma, deren Gesellschafter ihr Vater war, stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Standort des Kontoinhabers überein. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichten die Ansprecherinnen die 1938 von Victor Bloch ausgefüllte Vermögenserklärung ein, aus der hervorgeht, dass Victor Bloch Gesellschafter der in Wien ansässigen Bank Kux, Bloch & Co. war. Dadurch erbrachten sie den unabhängigen Nachweis, dass die Firma, die angeblich im Besitz des Kontos war, den gleichen Namen trug und an selben Ort ansässig war wie der in den Bankunterlagen aufgeführte Kontoinhaber.

Das CRT stellt fest, dass es keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto gibt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherinnen haben plausibel aufgezeigt, dass ihr Vater, Dr. Victor Bloch, ein Teilhaber des Kontoinhabers, Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherinnen gaben an, der Kontoinhaber sei jüdischer Abstammung gewesen und sei 1939 aus Österreich nach England geflohen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherinnen und Kontoinhaber

Die Ansprecherinnen haben plausibel dargelegt, dass sie mit Dr. Victor Bloch, ein Teilhaber des Kontoinhabers, verwandt sind, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht haben, aus denen hervorgeht, dass Dr. Bloch der Vater der Ansprecherinnen war. Diese Dokumente umfassen:

- die Erklärung, die im Rahmen des jüdischen Vermögensverzeichnisses von 1938 von Dr. Victor Bloch ausgefüllt wurde und aus der hervorgeht, dass er Gesellschafter von Kux, Bloch & Co, der Kontoinhaber, war;
- die Geburtsurkunde von Germaine Bloch, aus der hervorgeht, dass sie am 17. November 1920 als Tochter von Victor Bloch geboren wurde;
- der Trauschein von Germaine Bloch, aus dem hervorgeht, dass sie am 3. April 1939 heiratete und dass ihr Vater der Bankier Victor Bloch war;
- der Trauschein von Lucille Bloch vom 18. März 1941, aus dem ersichtlich wird, dass der Name ihres Vaters Victor Simon Bloch lautete;
- das Testament von Victor Bloch vom 6. Juni 1964, in dem er seinen gesamten Immobilienbesitz und sein persönliches Eigentum seinen Treuhändern vermachte, zum Zweck, einen Treuhandfonds zu gründen, dessen Ertrag seiner Gattin zu Lebzeiten ausbezahlt werden sollte. Danach sollte das Kapital und der Ertrag des Treuhandfonds zu gleichen Teilen seinen Töchtern Lucille Hauser und Germaine Margarete Bramall zugute kommen;

Verbleib des Guthabens

Da aus den Bankunterlagen hervorgeht, dass das Konto geschlossen und die Vermögenswerte nach dem Anschluss am 27. September 1938 zuhanden der Länderbank Wien an die [ANONYMISIERT] in Zürich überwiesen wurden; da die Länderbank Wien eng mit den nationalsozialistischen Behörden zusammenarbeitete, um Vermögenswerte in jüdischem Besitz zu enteignen; da der jüdische Gesellschafter des Kontoinhabers nicht imstande gewesen wäre, auf diese Vermögenswerte zuzugreifen, nachdem sie an die Länderbank Wien überwiesen wurden; da einer der Teilhaber des Kontoinhabers gezwungen war, aus Österreich nach England zu fliehen; da es keine Hinweise darauf gibt, dass dem Kontoinhaber das Guthaben seines Kontos ausbezahlt wurde; da der Kontoinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach dem Zweiten Weltkrieg nicht in der Lage gewesen wären, Informationen über das Konto einzuholen, weil die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einhielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j),

die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (vgl. Anhang A) niedergelegt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinem Rechtsnachfolger ausbezahlt wurde. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, unterstützende Vermutungsregelungen an.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherinnen erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens haben die Ansprecherinnen plausibel dargelegt, dass sie ihr Vater Teilhaber des Kontoinhabers war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass das Guthaben des beanspruchten Kontos weder dem Kontoinhaber noch seinem Rechtsnachfolger ausbezahlt wurde.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Depot. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass der Wert des Depots am 27. September 1938 500.00 Schweizer Franken betrug. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Depots weniger als 13'000.00 Schweizer Franken betrug und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 13,000.00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 162'500.00 Schweizer Franken.

Verteilung des zugesprochenen Betrags

Wenn es sich beim Kontoinhaber um eine juristische Person oder eine Gruppierung handelt (wie z.B. eine Aktiengesellschaft, ein Verband, eine Organisation, etc.), wird die Auszahlung gemäss Artikel 23(3) der Verfahrensregeln an die Ansprecher vorgenommen, die eine Berechtigung am Vermögen der Vereinigung oder der juristischen Person nachweisen. Im vorliegenden Fall haben beide Ansprecherinnen nachgewiesen, dass ihr Vater ein Teilhaber des Kontoinhabers war.

Ausserdem wird gemäss Artikel 23(2)(a) der Verfahrensregeln, wenn ein Ansprecher ein Testament des Kontoinhabers oder andere Erbdokumente des Kontoinhabers eingereicht hat, der Auszahlungsbetrag im Auszahlungsentscheid zwischen allen im Testament oder in den anderen Erbdokumenten genannten Berechtigten, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, aufgeteilt. Im vorliegenden Fall haben die Ansprecherinnen das Testament ihres Vaters, Victor Bloch, der Gesellschafter des Kontoinhabers, eingereicht. Gemäss diesem Testament vermachte Victor Bloch nach dem Tode seiner Gattin, Helene Bloch, das Kapital und den Ertrag aus dem Treuhandfonds, den er in seinem Testament gründete, seinen beiden Töchtern, den Ansprecherinnen Lucille Marianne Hauser und Germaine Margarete Bramall, zu gleichen Teilen.

Somit ist jede der beiden Ansprecherinnen zur Hälfte am gesamten zugesprochenen Betrag berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherinnen werden darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005